

Die Höhe der Reisezahlungsmittel für Reisen in Länder, die in der vorliegenden Tabelle nicht aufgeführt wurden, ist beim Ministerium der Finanzen, Abt. V, zu erfragen.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Vorläufige Regelung über die Zahlung von Erstattungssätzen bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge für Auslandsdienstreisen vom 29. Juni 1990

Geltungsbereich

§ 1

Diese Regelung gilt für die Durchführung von Auslandsdienstreisen mit privaten Kraftfahrzeugen.

§ 2

(1) Als Auslandsdienstreisen im Sinne dieser Regelung gelten Reisen mit privaten Kraftfahrzeugen zur Erfüllung eines dienstlichen Auftrages im Ausland bis zur Dauer von 2 Monaten (60 Tagen).

(2) Als Auslandsdienstreisen gelten weiterhin die Erstaufreise zum Antritt des langfristigen dienstlichen Auslandseinsatzes, eine Urlaubsaufreise pro Jahr vom Einsatzland in die DDR und zurück während des langfristigen dienstlichen Auslandseinsatzes sowie die Rückreise vom Einsatzland in die DDR nach Beendigung des langfristigen dienstlichen Auslandseinsatzes.

§ 3

Grundsätze

(1) Auslandsdienstreisen mit privaten Kraftfahrzeugen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Leiters des Organs bzw. der Einrichtung.

(2) Auslandsdienstreisen mit privaten Kraftfahrzeugen, die im Einsatzland beginnen und in die DDR führen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Botschafters oder Leiters der Auslandsvertretung.

(3) Auslandsdienstreisen sind mit niedrigstem Kostenaufwand auf dem kürzesten Weg durchzuführen.

(4) Für Zwischenaufenthalte aus privaten Gründen besteht kein Anspruch auf zusätzliche Reisetage.

(5) Reisetage, die die normale Reisedauer übersteigen, gelten als Tarifierurlaub.

(6) Der Eigentümer des Kraftfahrzeuges ist verpflichtet, vor Antritt der Auslandsdienstreise die für die DDR und für das Ausland erforderlichen Versicherungen abzuschließen.

(7) Für auftretende Schadensfälle übernehmen die Organe und Einrichtungen keine Haftung. Der Eigentümer des Kraftfahrzeuges ist für die Regelung der versicherungsrechtlichen Fragen sowie für die Reparatur selbst verantwortlich.

§ 4

Zahlung von Erstattungssätzen

(1) Für die Durchführung von Auslandsdienstreisen mit privaten Kraftfahrzeugen wird ein Erstattungssatz in Deutscher Mark gezahlt bis maximal zur Höhe der notwendigen Beförderungskosten, die bei Benutzung des Flugzeuges pro Person entstehen (Anhang).

(2) Der Erstattungssatz ist unter Berücksichtigung von Absatz 1 von den Organen und Einrichtungen oder den Auslandsvertretungen nach den Grundsätzen gemäß § 5 zu berechnen.

§ 5

Berechnung des Erstattungssatzes

Der Erstattungssatz setzt sich wie folgt zusammen:

(1) Die Wegstreckenentschädigung beträgt pro km 0,31 DM für den Eigentümer des Kraftfahrzeuges. Die Berechnung erfolgt anhand der vom Ministerium der Finanzen herausgegebenen Tabelle über Fahrstrecken (Anhang).

(2) Die Mitnahmeentschädigung für mitfahrende Personen beträgt 0,03 DM pro km/pro Person.

(3) Auslandstage- und Übernachtungsgeld für Transitländer wird pro Person für die notwendige Reisezeit in oder durch diese Länder auf der Grundlage der Auslandsreisekosten-Anordnung des Ministers der Finanzen vom 29. Juni 1990 gezahlt.

(4) Gebühren für die Benutzung von Fährschiffen werden im Rahmen der in § 4 Abs. 1 genannten Höchstgrenze erstattet.

Beantragung und Bereitstellung von Erstattungssätzen sowie Nachweis über gezahlte Erstattungssätze

§ 6

(1) Der Erstattungssatz wird auf der Grundlage des vom zuständigen Leiter des Organs oder der Einrichtung bestätigten Auslandsdienstreiseauftrages aus dem Haushaltsplan des entsendenden Organs oder der Einrichtung bereitgestellt.

(2) Die Auszahlung des Erstattungssatzes ist durch den Beschäftigten, der die Auslandsdienstreise durchführt, 10 Tage vor Reisebeginn zu beantragen.

(3) Die ausgezahlten Erstattungssätze sind von den Organen und Einrichtungen kontrollfähig nachzuweisen.